

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn

- a) Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet, sich nur teilweise in Rechtsträgerschaft von Haushaltsorganisationen befindet (volkseigenes Mit-eigentum);
 - b) für den Grundbesitz ein unbefristetes und unentgeltliches Nutzungsrecht verliehen worden ist.
- (3) Steuerschuldner für den in Abs. 2 Buchst. b genannten Grundbesitz ist der Nutzungsberechtigte.

§ 2

Zu § 1 KraftStG

Die von den Haushaltsorganisationen gehaltenen Kraftfahrzeuge unterliegen nicht der Kraftfahrzeugsteuer.

§ 3

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1957

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen

Grotewohl

Rumpf

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht

Vom 7. Februar 1957

Zur Änderung der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Staatliche Bauaufsicht (GBI. I S. 169) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

§ 1

Organe der Staatlichen Bauaufsicht

Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht sind:

1. das Ministerium für Aufbau;
 2. die Räte der Bezirke;
 3. die Räte der Kreise;
 4. die Räte der Städte und Gemeinden, denen bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen das Recht der Ausübung der Staatlichen Bauaufsicht durch Beschluß des Rates des Kreises übertragen worden ist;
 5. die Gütekontrolle in den volkseigenen Entwurfsbüros und Baubetrieben;
 6. die im § *3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 genannten Ministerien und zentralen Dienststellen sowie ihre
- * nachgeordneten bauaufsichtlichen Stellen für Bauvorhaben in ihrem besonderen Wirkungsbereich.“

§ 2

(1) Der § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung wird durch folgende Buchstaben d bis g ergänzt:

- „d) bei Bauten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom Ministerium für Nationale Verteidigung,
- e) bei Bauten des Ministeriums für Staatssicherheit vom Ministerium für Staatssicherheit,

f) bei Bauten im Bereich des Amtes für Technik vom Amt für Technik,

g) bei Bauten im Bereich des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik vom Amt für Kernforschung und Kerntechnik.“

(2) Der § 3 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a der Verordnung erhält folgende Fassung:

„a) bei Bauten der Schifffahrt und der Wasserstraßenverwaltung, des Kraftverkehrs und Straßenwesens durch das Ministerium für Verkehrswesen.“

§ 3

(1) Der § 4 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. c der Verordnung wird gestrichen.

(2) Der § 4 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. e der Verordnung erhält folgende Fassung:

* „e) die fachliche Anleitung und Kontrolle der Bauaufsichtsorgane bei den Räten der Bezirke und der Güteingenieure der zentralgeleiteten Entwurfsbüros und Baubetriebe.“

(3) Der § 4 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. b der Verordnung wird gestrichen.

(4) Der § 4 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. c der Verordnung erhält folgende Fassung:

„c) die fachliche Anleitung und Kontrolle der Bauaufsichtsorgane bei den Räten der Kreise und der Güteingenieure der bezirksgeleiteten Entwurfsbüros und Baubetriebe.“

(5) Der § 4 Abs. 3 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Aufbau, sind für die Durchführung der bauaufsichtlichen Aufgaben ihres Verwaltungsbereiches und für die Anleitung und Kontrolle der gemäß § 1 Ziff. 6 in den Städten und Gemeinden bestehenden bauaufsichtlichen Stellen verantwortlich. Sie haben ferner die Gütekontrolle der kreis-, Stadt- oder gemeindegeleiteten Baubetriebe anzuleiten und zu kontrollieren.“

§ 4

In § 7 Abs. 3 der Verordnung werden die Worte

„... oder Ordnungsstrafen“ gestrichen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1957

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister für Aufbau

Grotewohl

Winkler

Beschluß über die Ordnung zur Leitung der örtlichen Räte durch den Ministerrat.

Vom 24. Januar 1957

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die Örtlichen Organe der Staatsmacht (GBI. I S. 65) wird folgende Ordnung beschlossen:

I.

Zur Verwirklichung seiner Funktion, die Arbeit der örtlichen Räte zu leiten, ist es die Aufgabe des Ministerrates: